

## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

### 1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke Engen GmbH - im folgenden SWE genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWE abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWE unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### 1.3 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck, der bei der SWE erhältlich ist, gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage,
- der Name des Installateurunternehmens, durch das die Anlage erstellt oder geändert werden soll und
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie Angaben über:
  - a) den geschätzten Wasserbedarf und
  - b) eine etwaige Eigengewinnungsanlage.

2. Baukostenzuschüsse  
 (zu § 9 AVBWasserV)

2.1 Begriffe

Der Anschlussnehmer hat der SWE für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz bzw., bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen (Baukostenzuschuss).

2.2 Berechnungsgrundlage. Versorgungsbereich

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen (ohne Fernwasserleitungen, Talsperren sowie Gewinnungsanlagen).

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten und netztechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.3 Umfang und Berechnungsmaßstab

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu tragende Baukostenzuschuss (BKZ) nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung wie folgt:

$$BKZ = 70 \% * \frac{\sum K}{\sum BE}$$

In dieser Formel bedeuten:

K: umlegbare Kosten

BE: Bemessungseinheit

Die Bemessungseinheit besteht aus einer Kombination von Grundstücks- und Geschossfläche.

2.4 Weiterer Baukostenzuschuss  
(zu § 9 Absatz 4 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.3.

3. Hausanschlüsse  
(zu §10 AVBWasserV)

3.1 Zahl der Hausanschlüsse

Die SWE kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Erstellung des Hausanschlusses

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWE zu beantragen (s. 1.3).

3.3 Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer bezahlt der SWE die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

3.4 Veränderungen des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Beendigung des Versorgungsvertrages

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWE berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der SWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### 4. Sonstige Bedingungen

##### 4.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang i. S. v. § 11 I Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf einem Privatgrundstück eine Länge von 50 Meter überschreitet.

##### 4.2 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug vom Kunden bzw. Anschlussnehmer beseitigt werden.

##### 4.3 Verlegung von Messeinrichtungen (zu § 18 Absatz 2 AVBWasserV)

Für die Verlegung (Umsetzen) von Messeinrichtungen sind der SWE die Selbstkosten zu erstatten.

##### 4.4 Anschluss von Anlagen für vorübergehende Zwecke (zu § 22 Absatz 3 und 4 AVBWasserV)

Der Wasserbezug ist bei der SWE vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Anschluss wird mittels der, von der SWE zur Verfügung gestellten, Wasserversorgungseinrichtungen hergestellt.

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellung, Messe, Zirkus, Zeltfeste), werden die Selbstkosten der SWE erhoben. Auf Verlangen ist eine Vorauszahlung zu leisten.

Die öffentlichen Hydranten dienen ausschließlich der Löschwasserversorgung. Wasserentnahme daraus für andere Zwecke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Verwendung eines Wasserzählers erlaubt.

##### 4.5 Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen (zu § 24 und 25 AVBWasserV)

Die endgültige Abrechnung des Wasserverbrauchs wird einmal im Jahr vorgenommen. Kunden, die der jährlichen Abrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den von der SWE angegebenen Terminen fällig.

##### 4.6 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

4.7 Wiederinbetriebsetzung gesperrter Kundenanlagen  
(zu § 33 Absatz 3 AVBWasserV)

Für die Sperrung und Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlagen wird ein pauschaler Verrechnungssatz berechnet.

4.8 Zutrittsrecht  
(zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

4.9 Weitergabe von Kundendaten

Die SWE ist berechtigt, der Stadt Engen für die Berechnung ihrer Abwassergebühren, den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

5. Bauwasser

Für Wasser, das für die Erstellung von Gebäuden verbraucht wird, wird nach den unten aufgeführten Maßstäben Bauwasser berechnet, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

Für einen Bauwasseranschluss werden pauschal 40 m<sup>3</sup> Wasser abgerechnet. Bei Fertigbauweisen reduziert sich die Pauschale auf 20 m<sup>3</sup>. Zusätzlich zu diesem Wasserverbrauch wird ein pauschaler Bearbeitungspreis in Höhe von 56,25 € (Netto) in Rechnung gestellt.

6. Abweichende Vereinbarungen in Sonderfällen

Die SWE ist zu Anschluss und Versorgung nicht verpflichtet, wenn Anschluss oder Versorgung eines Grundstücks wegen seiner Lage oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen erfordert.

Vor Anschluss und Versorgung eines derartigen Grundstücks kann die SWE von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß AVBWasserV und diesen ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen verlangen.

7. Änderungen von allgemeinen Versorgungsbedingungen  
(zu § 1 Absatz 4 AVBWasserV)

Die SWE kann diese ergänzenden Bestimmungen, die Preisbestimmungen und die Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) mit Wirkung für alle Anschlussnehmer und Abnehmer ändern oder ergänzen. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich (Mitteilungsblatt der Stadt Engen) bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer bzw. Abnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer bzw. Abnehmer des Vertragsverhältnisses nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich kündigt.

8. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Engen, im November 2017  
STADTWERKE ENGEN GMBH

Anlage  
zu den „Ergänzenden Bestimmungen“  
der Stadtwerke Engen GmbH (SWE)  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
Ausgabe Januar 2018

I. Baukostenzuschuss gem. 2.1 - 2.5 der „Ergänzenden Bestimmungen“

<u>Baukostenzuschuss gem. 2.3</u>	Netto	Brutto
je m <sup>2</sup> Grundstücks- und Geschossfläche:	0,81 €	0,87 €

II. Sonstige Bedingungen

Sperrung und Wiederinbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. 4.7

	Netto	Brutto
Inkasso-/Sperrungskosten	35,00 €	35,00 €
Wiederinbetriebsetzung	35,00 €	37,45 €

Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen zu verlangen. Der Zinssatz liegt bei 5% über dem jeweils gültigen Leitzins der Europäischen Zentralbank.

III. Wird der Bereitschaftsdienst zum Öffnen gesperrter Kundenanlagen beauftragt, wird die Wiederinbetriebsetzung nach Stundenlohn berechnet.

IV. Steuern

In den Bruttobeträgen ist die ermäßigte Umsatzsteuer in der zurzeit gültigen Höhe von 7 % berücksichtigt. Die Inkasso-/Sperrungskosten unter II. sind steuerfrei.